

Satzung

Sport Club

SC Blau Weiß Ostenland e.V.

von 1929

Ausgabe 2010

Satzung
Sport Club
SC Blau Weiß Ostenland e.V.
von 1929

Ausgabe 2010

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der 1929 in Ostenland gegründete Sportverein führt den Namen „Sport Club Blau Weiß Ostenland e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Delbrück-Ostenland. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Delbrück unter der Nr. VR0150 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports sowie die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder / Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in §§ 3 Nr. 26 und 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlungen der vg. Zuwendungen setzen einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.

- (4) Zweck: Der Verein sieht seine Aufgaben darin, seinen Mitgliedern, besonders den jugendlichen Mitgliedern, Gelegenheit zu geben, sich intensiv in verschiedenen Sportarten körperlich zu betätigen mit dem Ziel, zur allgemeinen körperlichen Fitness beizutragen, Wettkampferfahrungen zu vermitteln und Kontakte im sozialen Bereich anzuregen und zu fördern.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, vertretungsweise durch den entsprechenden Abteilungsvorstand.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom geschäftsführenden Vorstand gestellten Antrag. Die Ehrenmitgliedschaft wird einem Mitglied automatisch zugesprochen, wenn dieses das 75. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. groblichen Verstoßes gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins, gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über den Verweis ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren des Gesamtvereins werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren der Abteilungen sind ebenfalls jährlich von der Mitgliederversammlung der Abteilungen festzusetzen und vom Gesamtvorstand zu genehmigen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiter steht das Stimmrecht den Mitgliedern vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung oder durch Veröffentlichung in den zwei regional erscheinenden Tageszeitungen. Zwischen dem Tage der Einladung oder Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Berichte der Abteilungen,
 - c) Kassenbericht,
 - d) Bericht der Vereinsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) von den Abteilungen.

- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn

- a) eine absolute Mehrheit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann,
- b) mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen,
- c) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder zu wählen sind und mindestens ein Gegenkandidat zur Wahl steht.

§9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender) oder den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Schriftführer.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein / seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine / dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Sollte der geschäftsführende Vorstand mit zwei stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) besetzt sein, vertreten sie den 1. Vorsitzenden gleichberechtigt.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für die kaufmännische und finanzielle Leitung des Vereins zuständig. Er ist entscheidungsbefugt, wenn die Dringlichkeit eine schnelle Erledigung empfiehlt. Er erledigt Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, insbesondere der Mitgliederversammlung beratend und mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Mitarbeiter für soziale Angelegenheiten,
- c) dem Mitarbeiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) dem Mitarbeiter für die Archivverwaltung,
- e) den Vorsitzenden der Abteilungen,
- f) weiteren Delegierten der Abteilungsvorstände, wobei sich die Anzahl der Delegierten nach der Mitgliederzahl der Abteilung richtet. Für 100 Mitglieder entsendet die Abteilung je einen Delegierten.

Der Abteilungsvorsitzende ist in der Addition der Delegierten zu berücksichtigen.

- (2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder fünf Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, unter Berücksichtigung der Abteilungsinteressen ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören,

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung der Ausgaben, die den normalen Verwaltungsrahmen überschreiten,
- c) die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregeln von Mitgliedern,

- e) die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in der Ausübung seiner Tätigkeiten und Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen,
- f) den geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit in den Abteilungen zu informieren, insbesondere die Abteilungsarbeit und Beschlüssen transparent zu machen, damit die Verantwortung für den gesamten Verein von allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes getragen werden.

§11

Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Sie sind den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechend zu bilden. Die Bildung einer Abteilung muss schriftlich beantragt werden. Der Auftrag muss von mindestens 10 Personen unterschrieben sein. Der Gesamtvorstand entscheidet über Antragsgesuche mit einer 2/3 Mehrheit.
- (2) Die Abteilung ist berechtigt, in Ergänzung zur Satzung des Stammvereins eine eigene Satzung aufzustellen. Soweit eine eigene Satzung beschlossen wird, sind in dieser insbesondere die Organe und die Vertretung der Abteilung(Vorstand) zu definieren.
- (3) Abteilungen ohne eigene Satzung sind verpflichtet, von der Mitgliederversammlung der Abteilung einen Vorstand wählen zu lassen; der mindestens folgende Personen umfassen soll:
 - a) Abteilungsleiter (Vorsitzender),
 - b) stellvertretender Abteilungsleiter (2. Vorsitzender),
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Jugendwart, (Ein Jugendwart ist nur bei Bedarf zu wählen. Die Wahl erfolgt durch die jugendlichen Mitglieder der Abteilung. Der gewählte Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung der Abteilung zu bestätigen)
- (4) Die Abteilung ist verpflichtet, einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften gemäß §8 der Satzung entsprechend. Der geschäftsführende Vorstand ist von der Abteilung über die Einberufung der Mitgliederversammlung zu informieren.
- (5) Der Abteilungsleiter (Vorsitzender) ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Er ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Schatzmeister in die Geschäftsunterlagen des Gesamtvereins Einsicht zu nehmen.
- (6) Die Abteilung ist zur eigenen Kassenprüfung berechtigt. Sie ist im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- (7) Die Abteilung ist zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jederzeit Berichterstattung und Offenlegung der Geschäftsunterlagen und Konten zu verlangen. Sie verpflichtet sich, buchungsfähige Unterlagen zu erstellen und diese auf Anforderung des Schatzmeisters zwecks zentraler Buchungserfassung vorzulegen.
- (8) Die Abteilung kann im Rahmen ihrer geschäftlichen Verpflichtungen frei über ihre Finanzen verfügen. Die Abteilung ist nicht berechtigt, Darlehensverpflichtungen gegenüber Banken oder dritten Personen einzugehen.
- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und auf Verlangen dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen. Den Abteilungen ist freigestellt, über Vorstandssitzungen ein Protokoll zu fertigen.
- (10) Die Auflösung einer Abteilung kann von der Mitgliederversammlung der Abteilung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und dann beim Gesamtvorstand beantragt werden. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Liegen zwingende Gründe vor, die die Auflösung einer Abteilung erforderlich machen, beschließt die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit einer 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes über die Auflösung der Abteilung. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Bei Auflösung einer Abteilung fließt das befindliche Vermögen an den Hauptverein zurück. Der Abteilungsvorsitzende ist zur Herausgabe aller Abteilungsunterlagen verpflichtet.
- (11) Das Ausscheiden einer Abteilung aus dem Gesamtverein kann nur zu gleichen Bedingungen erfolgen, wie unter Punkt 10, Absatz 1 und 2 festgelegt wurde. Scheidet eine Abteilung aus dem Gesamtverein, fließt das im Besitz der Abteilung befindliche Vermögen an den Gesamtverein zurück. Jedoch sind Vermögenswerte, die aus abteilungsinternen Bemühungen heraus geschaffen wurden, an den sich neu zu bildenden eingetragenen Verein zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung der Vermögenswerte ist die Eintragung des neuen Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Delbrück. Der Abteilungsvorsitzende ist zur Herausgabe aller Abteilungsunterlagen verpflichtet. Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgutachter über die Vermögenszuordnung.

§12

Protokollführung Gesamtverein

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es muss in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und von der Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Über Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ebenfalls Protokoll zu führen. Das gefertigte Protokoll ist vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§13

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das gleiche gilt auch für die Vorstandsmitglieder, die nicht in den Abteilungsversammlungen gewählt werden. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmung hat gemäß § 8 Absatz 10 zu erfolgen.

§ 14

Vereinsprüfung

Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich mindestens einmal geprüft. Die Prüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Vereins- und Kassenführung beantragen die Prüfer die Entlastung der des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes. Vereinsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Sonderprüfung kann erfolgen, wenn diese vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird oder die Mitgliederversammlung dieses mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Heimatverein Ostenland e.V. zu übertragen. Das Vermögen und die Erträge aus dem Vermögen sollen, der Satzung des Heimatvereins entsprechend, ausschließlich für gemeinnützliche, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Delbrück - Ostenland, den 09.01.2010

Unterschriften:

1. Vorsitzender Udo Hansjürgens

2. Vorsitzender Michael Fortströer

Schriftführer Reinhard Merschmann